

Satzung
des
Schulvereins der Grundschule am Lakweg
in Kaltenkirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schulverein der Grundschule am Lakweg in Kaltenkirchen e.V.“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Kaltenkirchen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zwecke

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Erziehungs- und Lehrtätigkeit an der Grundschule am Lakweg in Kaltenkirchen, und zwar insoweit, wie diese Unterstützung nicht Aufgabe des Schulträgers ist. Der Verein bezweckt auch die Förderung der Schul- und Klassengemeinschaften. In Verfolg dieser Zwecke wirbt der Verein Spenden ein und fördert er schulische Kultur- und Sportveranstaltungen, Tages- und Mehrtagesfahrten der Schüler, leistet er Zuschüsse zu Lehr- und Lernmitteln und unterstützt er die Arbeit des Schulelternbeirats sowie der Ausschüsse desselben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und ihre Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Auch eine juristische Person kann Mitglied werden. Insbesondere die Eltern der Schüler der Schule am Lakweg sollen als Mitglieder geworben werden.
- (2) Über das schriftliche einzureichende Beitrittsbuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Streichung aus der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen. § 5 Abs. 2 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und spätestens bis zum 31. August einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (2) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (2) Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht. § 5 Abs. 2 der Satzung gilt entsprechend.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - dem Leiter der Grundschule am Lakweg.Der Schulleiter gehört dem Vorstand kraft Amtes an, wirkt aber an der Beschlußfassung des Vorstandes nur beratend mit.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden – mit Ausnahme des Schulleiters – von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

- (3) Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht von der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen zu besorgen sind. Er bildet seinen Willen durch Beschlußfassung in Vorstandssitzungen. Zur Gültigkeit eines Vorstandbeschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung der Sitzung bezeichnet war. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag.
- (4) Auch ohne Vorstandssitzung ist ein Beschluß gültig, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben und der Schulleiter schriftlich Stellung genommen hat.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende,
 - beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, leitet Sitzungen und führt die Vorstandsbeschlüsse durch,
 - leitet die Mitgliederversammlung und
 - trägt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstandes das zuvor abgelaufene Geschäftsjahr vor, desgleichen den Bericht, den der Kassenwart dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben während des Geschäftsjahres vorzulegen hat.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch zu machen, falls der Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vertretungsvorstandes (Abs. 7) vorzeitig aus, so können die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. einen Stellvertretenden Vorsitzenden nachwählen. Zur Nachwahl bedarf es der Einstimmigkeit. Das Amt eines so gewählten Mitglieds des Vertretungsvorstandes endet mit Beginn der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Satzungsänderung,
 - die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer, die mit dem Vorstand für zwei Jahre zu wählen sind und deren Wiederwahl ausgeschlossen ist, sowie für die Entlastung der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung des von jedem Mitglied in Geld zu leistenden Beitrags nach Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise,
 - die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
 - die Ausschließung eines Mitglieds,
 - die Auflösung des Vereins.

- (2) Jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins fordert, wenn beide Mitglieder des Vertretungsvorstands (§ 8 Abs, 7 Satz 1) vorzeitig ausgeschieden sind oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe vom Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- (4) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zu Mitgliederversammlungen ist jeweils mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Bei Wahlen ist mit verdeckten Stimmkarten abzustimmen, wenn auch nur ein stimmberechtigter Teilnehmer dies verlangt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (6) Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist; eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes (§ 8 Abs. 7) die Liquidatoren.

§ 12 Vermögenanfall

Das nach Abwicklung vorhandene Vereinsvermögen fällt an diejenige Körperschaft des öffentlichen Rechts, die nach dem Schulgesetz Träger der Grundschule am Lakweg in Kaltenkirchen ist bzw. , falls diese Grundschule aufgehoben wird, deren Träger war. Diese Körperschaft hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

13. Juni 86